

§ 7

Mitgliedsbeiträge

7.1 Der Aufnahmebeitrag und die Mitgliedsbeiträge sind in Anlage 1 geregelt.

7.2 Beginn und Dauer der Vollmitgliedschaften für Einzelpersonen und Unternehmen

7.2.1 Beginn der Vollmitgliedschaft

Die Vollmitgliedschaft beginnt nach der Genehmigung durch die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.

7.2.2 Ende der Vollmitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn nicht bis zum 30. September schriftlich gekündigt wurde.